

Satzung
des Vereins
Forum Kulturcampus Bockenheim

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Forum Kulturcampus Bockenheim“, und zwar nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

- a.) Kontakte zwischen kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, Instituten und Einrichtungen herstellt und gemeinsame Vorhaben fördert;
- b.) mit diesen gemeinsamen Vorhaben und einer unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit für die Realisierung und den Betrieb eines Kultur- und Wissenschaftsforums auf dem ehemaligen Campus Bockenheim eintritt;
- c.) Vorstellungen der darstellenden Kunst, Konzerte, Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen, Symposien sowie sonstige kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen entwickelt, durchführt oder fördert;
- d.) die ästhetische Bildung junger Menschen sowie den Dialog zwischen Kunst und Wissenschaft fördert, insbesondere Ausbildungsprojekte unter Beteiligung von professionellen Künstlern und Wissenschaftlern einerseits sowie Schülern und Studenten andererseits im Rahmen von Seminaren, Workshops und performativen Vorstellungen ermöglicht;
- e.) Aktivitäten der Künste und der Wissenschaft fördert, insbesondere zur Vermittlung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeitsergebnisse, ihrer Arbeitsweisen an Kinder und Jugendliche sowie an die Öffentlichkeit.

Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Kunst und Kultur sowie der Wissenschaft und Forschung. Dieser mittelbare Zweck wird verwirklicht durch das Einwerben von Spenden und sonstigen Fördermitteln.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen erhalten. Kein Mitglied und keine sonstige Person dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Dem Verein können nur Gruppenmitglieder angehören.
- (2) Gruppenmitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Verbände und Organisationen aller Art.
- (3) Kooperatives Mitglied können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Verbände, Organisationen aller Art und natürliche Personen werden, die die Arbeit des Vereins im besonderen Maße fördern und unterstützen. Die kooperative Mitgliedschaft wird vom Vorstand einstimmig angetragen. Kooperative Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ausschluss oder Austritt.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein

Verhalten die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt sowie wenn der Jahresbeitrag zum zweiten Mal nicht bezahlt wird.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Gruppenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Vertreter kann nicht mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Durch den Beitritt übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages entsprechend der Art seiner Mitgliedschaft. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 1. die Entgegennahme des Jahresberichts;
 2. die Entlastung des Vorstands;
 3. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 5. die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich vorgenommen werden; die schriftliche Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post oder mit der Absendung einer E-Mail als erfolgt.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn der Vorstand zustimmt oder wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung fordern. Anträge auf

Satzungsänderung können nur behandelt werden, wenn deren Beschlussfassung in der Tagesordnung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Sinne des Absatzes 2 zu versenden ist, angekündigt wurde.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 der Satzung vorzunehmen ist, und über Satzungsänderungen, die mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter als jeweiligem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordern.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die nicht Mitgliedsvertreter sein müssen.
- (2) Der Vorstand sowie dessen Vorsitzender (Sprecher) und dessen Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen ordentlichen Vorstandes.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind, im Umlaufverfahren. Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste, die nicht Mitglieder des Vereins sind, einladen, die ihn bei Bedarf beraten.

§ 13

Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium berufen.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Belange des Vereins zu fördern, insbesondere den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu den Projektvorhaben zu beraten und bei der Akquisition von Förderern zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, ebenfalls für drei Jahre.
- (5) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen. Es soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Das Kuratorium tritt zudem zusammen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstands als Gäste teil.
- (6) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern übersandt.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein erfolgen durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen wenigstens Zweidrittel aller Mitglieder vertreten sein, die wiederum mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel den Beschluss zu fassen haben. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Waren in der Mitgliederversammlung nicht wenigstens Zweidrittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, in der zur Gültigkeit des Beschlusses die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Vorstands, entscheidet. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auch hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.

- (4) Bei der Auflösung des Vereins, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Frankfurt, den 21. Februar 2011